

BGE 56 I 22

Bundesgericht (BGE), 1930-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_56_I_22

FR: ATF 56 I 22

IT: DTF 56 I 22

Volltext

22 Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege. B. VERWALTUNGS- UND DISZIPLINARRECHTSPFLEGE JURIDICION ADMINISTRATIVE ET DISCIPLINAIRE I. BUNDESRECHTLICHE ABGABEN CONTRIBUTIONS DE DROIT FEDERAL 5. Auszug aus dem 'OrteU vom 16. Januar 1930 i. S. B. IL gegen Zürich. Mi 1 i t ä r p f l i c h t e r s a. t z. Wehrpflichtige, die beim Einrücken in einen obligatorischen Wiederholungskurs als überzählig nach Hause entlassen werden, sind nicht e~tzpfl~tig, wohl aber Wehrpflichtige, die durch Krankheit an emer obligatorischen Dienstleistung verhindert sind. Früher ~t3n dene Wiederholungskurse werden bezüglich der Ersatzleistung auf den versäumten Kurs nicht angerechnet. A. - Der im Jahre 1891 geborene Beschwerdeführer ist heute in der I. Kompanie des Füsilier~Bataillons 128 militärisch eingeteilt. Er hatte im Jahre 1929 laut Aufgebotsplakat mit seiner Einheit zum Landwehrwiederholungskurs einzurücken. Er meldete sich am Einrückungstage krank, wurde vom Truppenarzt vor U. C. gewiesen und von dieser wegen chronischer Bronchitis nach § 112 Ziffer 47 ffW vom Wiederholungskurs und für ein Jahr vom Militärdienst & dispensiert. Ein Rekurs gegen die daraufhin vorgenommene Ver. Bundesrechtliche Abgaben. NO 5. 23 anlagung zur Ersatzleistung für 1929 ist von der Militärdirektion des Kantons Zürich abgewiesen worden. B. - H. erhebt rechtzeitig verwaltungsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht. Er werde ungerechtfertigterweise anders behandelt als Wehrpflichtige seines Jahrganges, die beim Einrücken als überzählig nach Hause entlassen wurden: einem Feldweibel sei ein Wiederholungskurs angerechnet worden, den er im Jahre 1922 freiwillig bestanden habe, als überzählig entlassene Trainmannschaften der Jahrgänge 1891 und 1892 seien nicht besteuert worden, dagegen werde er als ärztlich Dispensierter zur Ersatzleistung herangezogen, trotzdem er infolge vorzeitiger Absolvierung der Rekrutenschule einen Wiederholungskurs (1911) mehr bestanden habe als seine Jahrgänger und den laut Eintrag im Dienstbüchlein 'doppelt anrechenbaren Aktivdienst vom 11. August bis 8. September 1918 geleistet habe. O. - Die Militärdirektion des Kantons Zürich und die eidgenössische Steuerverwaltung beantragen Abweisung der Beschwerde. Das BUIndf, :!J6rwM zieht in Erwägung: Die Pflicht des Beschwerdeführers zur Bezahlung des Militärpflichtersatzes für das Jahr 1929 beruht auf Art. 3 MO und Art. 1 MStG, wonach der Wehrpflichtige, der die Militärdienstpflicht (Art. 8 und 9 MO) nicht erfüllt, die Militärsteuer zu bezahlen hat. Der Beschwerdeführer hat den Landwehrwiederholungskurs des Jahres 1929, zu dem er aufgeboten war, wegen vorübergehender Dienstuntauglichkeit versäumt und hat deshalb Ersatz zu leisten. Die Einwendungen, die er dagegen erhebt, sind nicht begründet. a) Wehrpflichtige, die am Einrückungstag als überzählig entlassen werden und die infolgedessen den Wiederholungskurs nicht bestehen, können nicht zum Ersatz herangezogen werden, weil bei ihnen auf die Erfüllung der betreffenden Dienstleistung aus dienstlichen Gründen

